

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Petra Zais

Datum 20.02.2013
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage RA-048/2013

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten in diesem Sinne bietet die Einbeziehung der StadträtInnen bereits ab der Phase des Aufstellungserlasses durch die Bürgermeisterin?

Mit der Kenntnisnahme des Aufstellungserlasses würde der Stadtrat über dieselben Informationen zu Budgetvorgaben und groben finanziellen Rahmenbedingungen verfügen wie die Verwaltung intern.

2. Wäre es möglich, dass der Stadtrat bereits in der Phase des Aufstellungserlasses Vorschläge grundsätzlicher Art oder konkrete Forderungen einbringen könnte, die dann Berücksichtigung im Planentwurf finden würden?

Die Vorbereitung der Haushaltsplanung ist nach den gesetzlichen Regelungen in § 76 SächsGemO ein verwaltungsinternes Verfahren. Entsprechendes geht auch aus dem Kommentar zur SächsGemO hervor: „...Die Aufstellung des Haushaltplanes ist nach § 62 Abs. 1 SächsGemO eine gesetzliche und somit unentziehbare Aufgabe des Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer)“

Der Aufstellungserlass ergeht in der Regel Ende April an die Organisationseinheiten und könnte zu diesem Zeitpunkt dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden.

Hier ist zu berücksichtigen, dass bei der Eröffnung der Haushaltsplanung nur vage Erkenntnisse zu den finanziellen Rahmenbedingungen bestehen. Wesentliche Informationen, z. B. zu den allgemeinen Deckungsmitteln, liegen meist erst im zweiten Halbjahr vor. Dies führt regelmäßig dazu, dass die Annahmen für die Haushaltsplanung zum Stand April in erheblichem Maße von den im Planentwurf zugrunde gelegten Werten abweichen werden.

Auch inhaltlich sind zu einer Vielzahl von Haushaltsansätzen und Beträgen bestimmte Vorgaben zu beachten, z. B. für Weisungsaufgaben oder auch korrespondierende Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen, die eine direkte Einflussmöglichkeit des Stadtrates eingrenzen.

3. Welche Erfahrungen gab es im Hinblick auf die schon praktizierte, formale Einbeziehung des Stadtrates in den Aufstellungserlass?

Die bisherige Einbeziehung des Stadtrates erfolgte zur Haushaltsplanung 2009 in Form einer Informationsvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm